

sungen derselben findet sich ein gleicher Ausbildungsgang wieder. Die Rechtspflege war zunächst die thatsächliche Verwirklichung gegenseitiger Gewährung der äußeren Freiheit aller Volksgenossen durch die Gesamtheit, ging dann in eine Befugniß der öffentlichen Gewalt und ihres Organes über, den inneren Frieden und die gegenseitige Gewährung der Rechtssicherheit unter den Einzelnen aufrecht zu erhalten, und wurde endlich ein Geschäft der zu diesem Zwecke von der Staatsgewalt oder dem Landesherrn bestellten Obrigkeit, welcher von demselben noch manche seiner eigenen Befugnisse beigelegt zu werden pflegten, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Rechte, welche sie zu schützen hat.

In der frühesten Zeit bestand der Einzelne unter einer Gesamtbürgerschaft der freien Volksgemeine und das öffentliche oder Volksrecht machte vorzugsweise die Grundlage seiner Privatrechte aus. Dies Verhältniß der Unterwürfigkeit unter die Gesamtheit resp. die Volksversammlung wurde durch *fredum* oder *bannum* bezeichnet, und es gab noch keine Verschiedenheit durch Sonderung in ein civilrechtliches und strafrechtliches Verfahren. Die Gesamtheit sprach auch nicht sowohl Strafen aus, als vielmehr *compositiones*, Beilegung oder Buße. Als die Völker sich jedoch bald sehr ausdehnten, ging auch die Rechtspflege auf die einzelnen Stämme und Genossenschaften in den Gauen über, doch vorerst lediglich im Auftrage der gesammten Volksgemeine, von welcher auch Richter und Beisitzer für die Zeit erwählt wurden, in welcher das Volk nicht versammelt war und selbst entscheiden konnte. *)

Als die Könige austraten, wurden die großen Volksgerichte von diesen gehalten und sie wurden allmählich die Träger der richterlichen Gewalt. Wie früher die Volksgemeinden erhielten sie nun einen Antheil an den Strafen oder Bußen **) und ebenso in den kleineren Versammlungen die Grafen oder Schultheißen. Doch konnten Sachen, die das ganze Volk angingen, z. B. Ausschluß eines Bürgers von den Volksrechten, Verbannung u. s. w., nur in den großen Volksversammlungen erledigt werden. ***) Der König promulgirte die Entscheidungen der Volksversammlung und vollstreckte sie (Königsbann, Königsfriede); vielfach mußte er auch in der Zeit, wo es keine Volksversammlungen gab, angegangen werden: so bildete sich eine concurrente Gerichtsbarkeit desselben und bald ging Alles in seinem Namen. Indessen blieb

*) Julius Caesar schreibt de bello Gall. Lib. VI. Cap. 23 : *Principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, contraversiasque minuunt. Tacitus de morib. Germ. Cap. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pago reddunt. Certi singulis ex plebe comites, consilium et auctoritas adsunt.*

**) Tacitus ibid. *Partem mulctae regi, vel civitati, partem ipsi, qui vindicabatur, exsolvi consueverat.*

***) Die Quelle der Sonderung in eine höhere und niedere Gerichtsbarkeit.